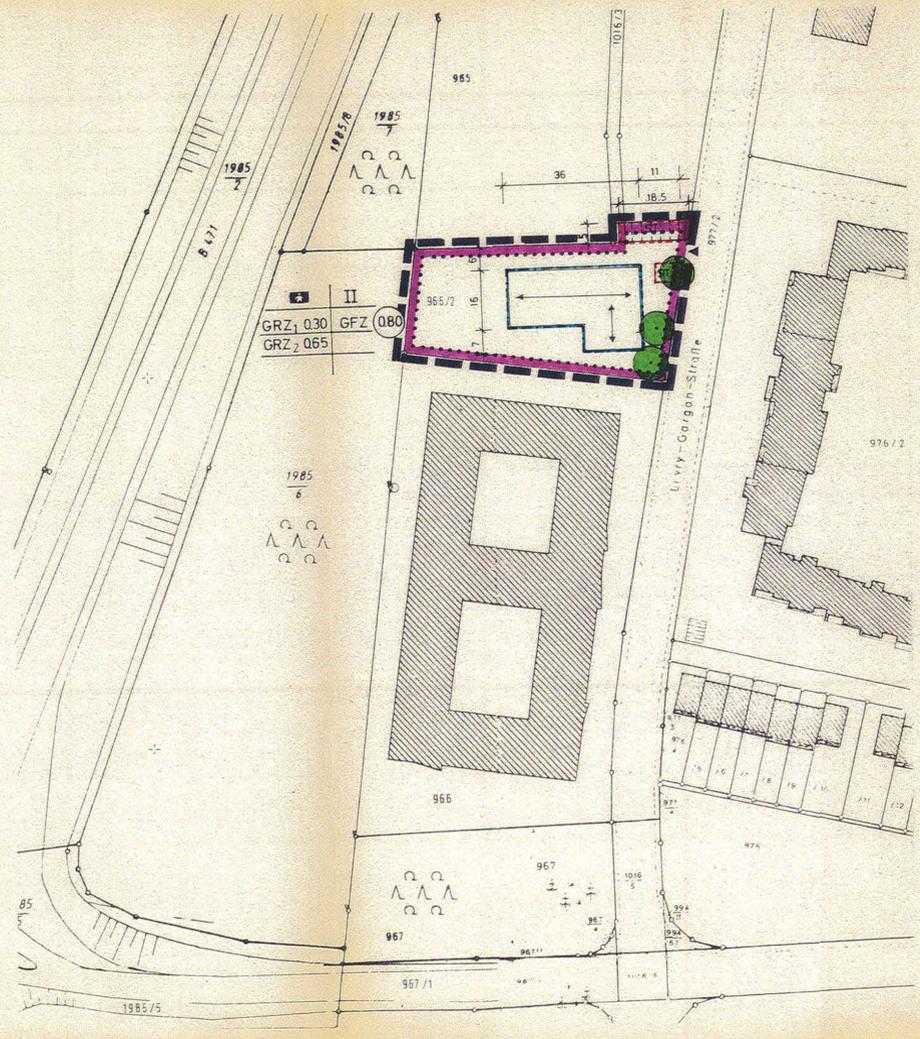


RECHTSVERBINDLICHER BEBAUUNGSPLAN NR. 59



GEÄNDERTE DARSTELLUNG

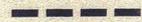
Die Stadt Fürstenfeldbruck erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 und §§ 9, 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. 1 S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bek. vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), Art. 98 der Bayer. Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVBl. S. 251 ff.) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 127) diesen Bebauungsplan als **Satzung**.

BEBAUUNGSPLAN

A. Festsetzungen durch Text

- Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches die Festsetzungen bestehender Bebauungspläne in Bezug auf die "Fläche für Tiefgarage" und "Fläche für private Stellplätze" im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 966/2 an der Livvy-Gargan-Straße.
- Im übrigen gelten für diesen Bebauungsplan die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 50 i.d.F. vom 15.06.1994 enthaltenen Festsetzungen und Hinweise unverändert.
- Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird auf das nördlich anschließende Grundstück Fl.Nr. 977/1 (Teilfläche) ausgedehnt.
- Bei der Bepflanzung der Anlage im Bereich des Kindergartens ist auf die Gefahren von Kindern durch giftige Pflanzen zu achten (siehe MABL. Nr. 21.1976 S. 575).

B. Festsetzungen durch Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
-  Fläche für private Stellplätze
-  Ein-/Ausfahrt
- z.B.  Maßangabe in Metern
-  zu pflanzende einheimische Laubbäume I. Wuchsordnung

C. HINWEISE DURCH TEXT

- Zu Bauanträgen sind Stellungnahmen zu vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen wie Feuerwehrezufahrten, Flucht- und Rettungswegen, Löschwasserversorgung usw., die nicht nach Art. 70 BayBO vom Genehmigungsverfahren freigestellt sind, erforderlich (Art. 76 Abs. 1 BayBO).
- Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG und müssen dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekanntgemacht werden.
- Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Fürstenfeldbruck nach § 12 Abs. 3 Ziff. 1 b LuftVG. Die Errichtung von Bauwerken in diesem Bereich darf von der für die Erteilung der Baugenehmigung zuständigen Behörde bei Überschreiten der in § 12 Abs. 3 Ziff. 1 b genannten Begrenzungen jedoch nur mit Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung VI - Militärische Luftfahrtbehörde - genehmigt werden (§ 12 Abs. 3 Ziff. 1 b LuftVG).

Das Aufstellen von Kränen als Errichtung anderer Luftfahrthindernisse i.S.v. § 15 Abs. 1 Satz 1 LuftVG i.V.m. §§ 12 ff LuftVG bedarf im Bereich des § 12 Abs. 3 Ziff. 1 b LuftVG bei Überschreiten der dort genannten Begrenzungen der besonderen Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung VI - Milit. Luftfahrtbehörde - (§ 15 Abs. 2 Satz 3 LuftVG).

Fürstenfeldbruck, den

Sepp Kellerer
1. Bürgermeister

Verfahrenshinweise

B-Plan Nr. 59 / 1

- Der Stadtrat von Fürstenfeldbruck hat in der Sitzung vom 30.01.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.07.1996 bis 22.08.1996 öffentlich ausgelegt.
- Die Stadt Fürstenfeldbruck hat mit Beschluß des Stadtrates vom 22.10.1996 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
- Die Stadt Fürstenfeldbruck hat den Bebauungsplan am 11.11.1996 gemäß § 11 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 der ZustVBauGB beim Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat mit Bescheid vom 21.11.1996 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (§ 11 Abs. 3 BauGB).
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 12.12.1996 ortsüblich durch Niederlegung im Rathaus der Stadt Fürstenfeldbruck und Bekanntgabe der Niederlegung durch Anschlag an den Amtstafeln am 12.12.1996 bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB).

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkung des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, des § 215 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Stadt Fürstenfeldbruck während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Fürstenfeldbruck, den

Sepp Kellerer
1. Bürgermeister

STADT FÜRSTENFELDBRUCK

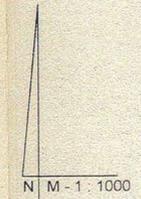


BEBAUUNGSPLAN Nr. 59/1

**1. Teiländerung
des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 59
für das Grundstück Fl.Nr. 966/2
an der Livvy-Gargan-Straße**

Entwurf:

STADTBAUAMT
FÜRSTENFELDBRUCK
STADTPLANUNG



fertig: 06.03.1996
geändert: 10.06.1996
ergänzt gem. Schreiben des LRA vom 21.11.1996 am: 28.11.1996 **14. Okt. 1996**